

Naturschutzfachliche Untersuchungen auf dem ehemaligen Hüttengelände in der Stadt Neustadt am Rübenberge

Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH

Hannover, Februar 2024

Naturschutzfachliche Untersuchungen auf dem ehemaligen Hüttengelände in der Stadt Neustadt am Rübenberge

Im Auftrag der
Grundstücksentwicklungsgesellschaft
Neustadt am Rübenberge mbH (GEG)

bearbeitet von
Dipl.-Ing. Michael Jürging
Dennis Leander Schmidt (M. Sc.)

unter Mitarbeit von
Sigrid T. Smit (Karten)

Ingenieurgemeinschaft  GmbH
Hannover, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2. Lage und Struktur des Plangebiets mit Biotoptypenkartierung	2
3. Bemerkenswerte Vorkommen von Pflanzenarten	12
4. Faunistische Untersuchungen	14
4.1 Xylobionte Käfer.....	14
4.2 Amphibien	14
4.3 Reptilien	16
4.4 Brutvögel.....	17
4.5 Bilche	26
4.6 Fledermäuse	27
5. Konfliktanalyse.....	28
5.1. Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	28
5.2. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	28
5.2.1 Biotope und Pflanzen.....	28
5.2.2 Xylobionte Käfer	28
5.2.3 Amphibien	30
5.2.4 Reptilien	30
5.2.5 Brutvögel	30
5.2.6 Bilche	32
5.2.7 Fledermäuse.....	32
6. Quellen.....	34

Anlagen

Anlage 1	Biotoptypenkartierung	(Maßstab 1 : 2.500)
Anlage 2.1	Brutvogelkartierung – Bodenbrüter	(Maßstab 1 : 2.500)
Anlage 2.2	Brutvogelkartierung – Baumbrüter und Buschbrüter	(Maßstab 1 : 2.500)
Anlage 2.3	Brutvogelkartierung – Strauch- und Baumbrüter	(Maßstab 1 : 2.500)
Anlage 2.4	Brutvogelkartierung – Höhlenbrüter	(Maßstab 1 : 2.500)
Anlage 3	Begutachtung bzgl. Holzkäferarten (Dipl.-Biol. Ludger Schmidt)	
Anlage 4	Prüfung auf Bilchvorkommen (Dipl.-Biol. Karsten Dörfer)	
Anlage 5	Dokumentation zur Umsiedlung der Breitblättrigen Stendelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>) in 2023	

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt am Rübenberge mbH (GEG) beabsichtigt, im Südwesten der Kernstadt ein Wohnbaugebiet auf einer langjährigen Industriebrache zu entwickeln.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die GEG mbH hat die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH im April 2023 damit beauftragt, bestimmte Untersuchungen zu diesem Aspekt durchzuführen sowie von externen Quellen gewonnene Erkenntnisse zusammenzutragen und im Sinne des § 44 BNatSchG zu interpretieren. Darunter fallen eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung, die Kontrolle auf evtl. Vorkommen von gesetzlich geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten sowie Untersuchungen zu verschiedenen faunistischen Artengruppen.

Grundlage des Untersuchungsumfangs ist ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover und der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 28.03.2023.

Örtliche Kartier- und Kontrollgänge wurden am 02.03., 17.03., 07.04., 27.04., 19.05., 05.06., 08.06., 09.06., 07.07., 13.07., 06.09., 08.09. und 14.09. durchgeführt. Die Artengruppen der xylobionten Käfer und der Bilche wurden von Dipl.-Biol. Ludger Schmidt (**Anlage 3**) bzw. Dipl.-Biol. Karsten Dörfer (**Anlage 4**) in gesonderten Begehungen untersucht.

Der Bericht wird hiermit vorgelegt.

2. Lage und Struktur des Plangebiets mit Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Neustadt am Rübenberge. Die Fläche mit einer Größe von rund 12,1 ha wird durch eine teilweise abgängige Baumreihe aus Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) und Fichten (*Pices abies*) in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zweigeteilt. Der nördliche Bereich liegt nach der Aufgabe des dortigen Industriekomplexes brach. Dort hat sich seitdem ein Mosaik aus waldartigen Gehölzbeständen, einzeln und in Gruppen stehenden Bäumen und Sträuchern sowie Grünland entwickelt (**Abb. 2.1**). Im südlichen Bereich sind Teile zum Zwecke einer Weidenutzung mit Schafen abgezäunt (**Abb. 2.2**). In der jüngeren Vergangenheit wurden im südlichen Bereich zudem zwei alte Industriehallen nahe der nördlichen Teilgebietsgrenze abgerissen.

Das Gelände des Plangebiets fällt nach außen leicht von rund 41,5 m auf rund 39,5 m ü. NHN ab. Es ist nahezu allseitig von Wohnsiedlungen umgeben. Auch in einer Aussparung an der nördlichen Grenze stehen Wohngebäude. Die jüngste Baulandentwicklung vollzog sich erst vor wenigen Jahren jenseits der südlichen Plangebietsgrenze. Südwestlich werden einige Grünlandflächen bewirtschaftet.



Abb. 2.1: Weidengruppe im Westen des nördlichen Bereichs [Foto vom 05.06.2023 / Blick nach N]



Abb. 2.2: Abgezauntes Weidegrünland im Osten des südlichen Plangebiets
[Foto vom 08.06.2023 / Blick nach W]

Die Biotopstrukturen des Plangebiets wurden Anfang Juni sowie im Juli 2023 vor Ort nach der Methode von DRACHENFELS (2021) kartiert und nach DRACHENFELS (2019) in folgende Wertstufen eingeteilt (**Anlage 1**):

- I von geringer Bedeutung
- II von allgemeiner bis mittlerer Bedeutung
- III von allgemeiner Bedeutung
- IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- V von besonderer Bedeutung (nicht vorhanden)
- E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen.

Nördlicher Bereich

Die Gehölzbestände im nördlichen Teilgebiet setzen sich aus einem größeren waldartigen Bereich sowie einzeln und in Gruppen stehenden Bäumen und Sträuchern zusammen.

Am dominantesten ist ein aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) bestehender *Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald* [Biotopkürzel: WQE] mit Wertstufe IV (**Abb. 2.3**). Er windet sich ab der Mitte der nördlichen Grenze bis fast zur Grenze

des südlichen Teilgebiets. Sein lichter Charakter lässt die Etablierung der invasiven Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu. Einzelne größere Bäume stellen hier die Samenquelle für den zahlreich in der Strauchschicht vorhandenen Aufwuchs der invasiven Art. Von den anderen Baumarten ist nur spärlicher Jungwuchs vorhanden.

Als *Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten* [HSE] mit Wertstufe III sind Gehölzbestände im Nordwesten und Nordosten einzuordnen. Sie haben für Wald eine zu geringe Flächengröße von weniger als 0,5 ha und ihre Artenzusammensetzungen lassen den anthropogenen Einfluss mehr oder weniger deutlich erkennen.



Abb. 2.3: Randbereich des lichten waldartigen Bestandes aus Eichen und Birken
[Foto vom 05.06.2023 / Blick nach S]

Daneben geben *Baumgruppen* [HBE] mit Wertstufe E und einige lineare *Baumreihen* [HBA] mit Wertstufe III dem Plangebiet Strukturen, in deren Unterwuchs ebenfalls Sträucher aufwachsen. Im westlichen Teil handelt es sich dabei vor allem um teils mächtige Bruchweiden (*Salix fragilis*) und auch Stiel-Eichen (*Quercus robur*), die aufgrund ihres hohen Alters und ihrer ausgeprägten Alt- und Totholzstrukturen ein bedeutendes Habitatpotenzial aufweisen (**Abb. 2.4**).



Abb. 2.4: Baumreihe aus alten Gehölzen mit bedeutendem Habitatpotenzial in Form von Alt- und Totholz [Foto vom 02.03.2023 / Blick nach SO]

Als Besonderheit sind zwei Bereiche mit Obstbäumen zu nennen. Eine *Baumgruppe* [HBE] mit Apfel- (*Malus domestica*) und Pflaumenbäumen (*Prunus domestica*) steht nahe der Grenze zum südlichen Teilgebiet, die andere mit Apfelbäumen und Süßkirschen (*Prunus avium* var.) nahe der nordwestlichen Ecke.

Daneben bilden Hainbuchen (*Carpinus betulus*) zusammen mit Hänge-Birken, Stiel-Eichen und Hybrid-Pappeln (*Populus spec.*) an der östlichen Grenze zu den Wohnsiedlungen eine *Baumreihe* [HBA].

Im Untersuchungsgebiet inbegriffen ist ein *Parkplatz* [OVP] mit Wertstufe I in der nordöstlichen Ecke des Plangebiets. Ein von dort ausgehendes, rudimentäres Wegenetz zeugt im Bereich der nordöstlichen Siedlungsgehölze, des Eichen-Birken-Waldes und einer alten Industriehalle von der früheren industriellen Nutzung. Das Wegenetz [OVW/UHM] mit Wertstufe II ist häufig nur als Trampelpfad ausgebildet. Zumindest östlich der alten Industriehalle, die als *Sonstiges Bauwerk* [OYS] mit Nutzungsaufgabe [b] und Wertstufe I eingeordnet wurde, liegen aber noch Teile einer asphaltierten Deckschicht offen zutage. Da Letztere von den Seiten zunehmend überwachsen wird [OVW(URT)] (**Abb. 2.5**), wurde sie der Wertstufe II zugeordnet.

Um das Gebäude hat sich ein *Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch* [BRS] mit Wertstufe III entwickelt. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist unter anderem Efeu (*Hedera helix*), der sich an den Wänden emporrankt. Er muss die östliche Seite bereits einmal weitestgehend bedeckt haben, bevor sich die Wurzeln in der Mitte der Gebäudeflanke nicht mehr ausreichend halten konnten und der Efeubewuchs teilweise herunterkippt ist. Südöstlich davon bilden die in dem Sukzessionsgebüsch ebenfalls vorkommenden Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) als Biotoptyp *Rubus-/Lianengestrüpp* [BRR] mit Wertstufe III Dominanzen aus.



Abb. 2.5: Alte Industriehalle mit Efeubewuchs [Foto vom 08.06.2023 / Blick nach SW]

Vermutlich aus Pflanzungen hervorgegangen, jedoch nur unregelmäßig und einseitig zur Straße ‚Hüttendamm‘ hin geschnitten, ist eine *Strauchhecke* [HFS]. Aufgrund ihres hohen Anteils an heimischen Arten und der zum Plangebiet hin uneingeschränkten Wachstumsmöglichkeiten erhält sie die Wertstufe III.

Noch gärtnerisch unterhaltene Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes mit Wertstufe I sind die *Zierhecken* [BZH] entlang der Straße ‚Landwehr‘ sowie der *Neuzeitliche Ziergarten* [PHZ] am Rand zu den in der nördlichen Aussparung liegenden Wohngebäuden. Daneben finden auf wenigen Quadratmetern gestalterische Maßnahmen von Unbekannten in der Nähe der alten Industriehalle statt.

Als weitere invasive Art neben der Späten Traubenkirsche (s. o.) ist der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) zu nennen. Dieser bildet einen nahezu kreisrunden Reinbestand (*Staudenknöterichgestrüpp* [UNK] mit Wertstufe I) zwischen einer Baumgruppe und einer Baumreihe mit einem Durchmesser von rund 17 m westlich des Eichenwaldes. Frühere Luftbilder auf GoogleEarth lassen eine fortwährende Ausdehnung dieses Bestandes erkennen.

Die Grenze zum südlichen Bereich wird durch eine teilweise abgängige Reihe von Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) und Fichten (*Picea abies*) gebildet. Diese *Feldhecke mit standortfremden Gehölzen* [HFX] der Wertstufe II ist aufgrund des dichten Unterwuchses und eines Zauns nur an wenigen Stellen passierbar.

Die Freiflächen im nördlichen Bereich (s. o.: **Abb. 2.1**) sind trotz ihres Brachestadiums vorwiegend von Grünlandarten geprägt. Letztere erreichen aber nicht die Mindestkriterien an Kennarten in einer bestimmten Häufigkeit, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen dieser Obergruppe bzw. ihrer Untergruppen kennzeichnen. Auch die vorhandenen Stör- und Ruderalzeiger wie Kratzdisteln (*Cirsium spec.*) und Große Brennnesseln (*Urtica dioica*) spielen eine – wenn auch untergeordnete – Rolle. Deshalb erfolgt die Einstufung im Hauptcode als *Sonstiges feuchtes Extensivgrünland* [GEF] und im Nebencode als *Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte* [URF]. Beide Biotoptypen für sich wie auch in Kombination geben den Flächen die Wertstufe III.

Ein Bereich mit offenbar auch länger anstehendem Stauwasser lässt westlich des Eichen-Birken-Waldes zwei Arten in den Vordergrund treten, die auch in *Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem Flutrasen* [GNF] vorkommen (**Abb. 2.6**). Es handelt sich um einen Dominanzbestand von Behaarter Segge (*Carex hirta*) als Zeiger für starke Wechselfeuchte mit Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*). Jedoch fehlen andere Nassgrünlandarten, die für die vollständige Ausprägung dieses Biotoptyps charakteristisch wären. Die Fläche wird deshalb „nur“ mit Wertstufe IV statt V bewertet.

Nördlich der Douglasien-Reihe dominieren konkurrenzstarke Süßgräser noch deutlicher als auf dem *Sonstigen feuchten Extensivgrünland* [GEF] und bilden ein *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* [GIF] mit Wertstufe II. Auch den Stör- und Ruderalzeigern wird dadurch ein Aufwachsen erschwert. Auf den östlichen Freiflächen südwestlich der alten Industriehalle sind neben dem *Sonstigen feuchten Extensivgrünland* Tendenzen zu Magerrasen erkennbar, was sich auch in der etwas schüttereren Krautschicht bemerkbar macht. Für eine entsprechende Einstufung als Biotoptyp reichen die Merkmale jedoch nicht aus.



Abb. 2.6: Fläche mit Dominanz von Behaarter Segge und Kriechendem Fingerkraut
[Foto vom 05.06.2023 / Blick nach S]

Südlicher Bereich

Durch den südlichen Bereich zieht sich von West nach Ost eine Nutzungsgrenze. Während der südliche Teil eine durch Zäune dreigeteilte Weide ist, wird der nördliche Teil nicht regelmäßig genutzt.

Letzterer beherbergt eine Stelle, auf der vor wenigen Jahren zwei weitere Industriehallen abgerissen worden sind. Die Mauern wurden dabei nahezu vollständig abgetragen (**Abb. 2.7**). Dadurch liegen nun nur noch die Fundamente an der Oberfläche (*Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung* [OFZ] mit Wertstufe I). Stellenweise haben sich dort bereits einzelne Ruderalpflanzen angesiedelt (*Ruderalflur trockener Standorte* [URT]). Dadurch ergibt sich für diese Flächen in der Kombination die Wertstufe II. Die Ansiedlung erfolgt insbesondere auf den *Wegen* [OVW], die als Zufahrt für die damals benötigten Maschinen bis zu einer Durchfahrt in der südlichen Grenze reichen, wie auch auf dem *Lagerplatz* [OFL] mit Bauschuttresten.



Abb. 2.7: Flächen der ehemaligen Gebäude mit Pioniervegetation [Foto vom 08.06.2023 / Blick nach O]

Im Umfeld dieser in jüngster Zeit stark veränderten Strukturen gibt es *Baumgruppen* [HBE] aus teilweise einheimischen Arten wie Hänge-Birke, Stiel-Eiche und Walnuss, aber auch Douglasie (*Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand* [HPX] mit Wertstufe I). Neben Bäumen haben sich diverse Sträucher im Umfeld angesiedelt bzw. ausgebreitet. Sie sind den *Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch* [BRS] zuzuordnen oder es handelt sich um *Einzelsträucher* [BE] mit Wertstufe E. Außerhalb der südlichen Plangebietsgrenze, die erneut mit einer Douglasien-Fichten-Reihe eingefasst ist, stehen im nördlichen Saum des parallel verlaufenden Weges eine *Strauchhecke* [HFS] und eine *Baumreihe* [HBA] aus Hybridpappeln (*Populus x canadensis*). Ganz im Osten der eingezäunten Weidefläche wächst eine Reihe Säulenpappeln (*Populus nigra* 'Italica').

Die westlich angrenzenden Baumgruppen bestehen größtenteils aus Bruch-Weiden (*Salix fragilis*). Wie im nördlichen Bereich gibt es stellenweise auch hier bedeutsame Alt- und Totholzvorkommen. Neben den Bruch-Weiden kommen auch Hänge-Birken und Einzelsträucher vor. Letztere stehen teilweise auch auf den derzeit beweideten Flächen.

Das Grünland zwischen den dortigen Bäumen ist die Fortsetzung des nördlich der Douglasien-Fichten-Reihe liegenden *Sonstigen feuchten Intensivgrünlands* [GIF], nur ohne nennenswerte Stör- und Ruderalzeiger. Weiteres Intensivgrünland ist in den häufig von den Schafen frequentierten Bereichen in dem eingezäunten Abschnitt zu finden, wo auch der

Stall steht. Direkt davor hat die hohe Trittbelastung zu einem hohen Anteil offenen Bodens geführt, der als *Sonstige Weidefläche* [GW] mit Wertstufe I eingestuft wird. Auch ein Streifen in der Beschattung der an der südlichen Plangebietsgrenze stehenden Douglasien-Fichten-Reihe ist als Intensivgrünland anzusprechen.

Dem nördlichen Bereich vergleichbares Extensivgrünland [GEF] kommt in den etwas weniger stark frequentierten Einzäunungsabschnitten im Westen und Osten vor (**Abb. 2.2**). Auch ein derzeit ausgezäunter Bereich östlich der befestigten Flächen gehört dazu. Hier wird die erforderliche Artenzahl von fünf zahlreich vorkommenden Kennarten für ein *Sonstiges mesophiles Grünland* [GMS] gerade eben unterschritten. Damit kann dieser Biotoptyp nur als Nebencode vergeben werden.



Abb. 2.8: Trockengefallenes Stillgewässer mit Pionierflur und Ufergehölzen
[Foto vom 08.06.2023 / Blick nach W]

Als Besonderheit sind zwei ehemalige Absetzteiche im Westen des südlichen Teilbereichs zu nennen. Nur der südliche von beiden führt zeitweise Wasser, trocknete jedoch im Jahr der Untersuchungen (2023) bereits Mitte April aus (**Abb. 2.8 + 4.1**). Vom Biotoptyp her handelt es sich im Ufer- und Sohlbereich um eine *Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer* [SPR] mit Wertstufe IV. Auch dank der heterogenen Verlandungs-

strukturen im Bereich einiger alter Baumweiden ist dieser vormalige Absetzteich als naturnah einzustufen. Aufgrund der beschriebenen Strukturverhältnisse handelt es sich um ein Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG. Der zweite, wesentlich stärker verlandete Absetzteich unterscheidet sich hingegen vegetationskundlich nicht signifikant von den ihn umgebenden Flächen des Intensivgrünlands.

Auf dem gesamten Hüttengelände sind keine Biotopbestände vorhanden, die einem Lebensraumtyp (LRT) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) entsprechen.

3. Bemerkenswerte Vorkommen von Pflanzenarten

Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*)

Die Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) wächst in dem lichten Wald aus Eichen und Birken im nördlichen Bereich des Plangebiets in unterschiedlicher Dichte und mit einer Zahl von ungefähr 250 – 300 Individuen.

In der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gilt sie als ungefährdet.

Als heimische Orchidee ist die Breitblättrige Stendelwurz nach Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 besonders geschützt.

Im November 2022 sowie zwischen Mitte September und Mitte Oktober 2023 wurden Teile des Bestandes mit unterschiedlichen Vorgehensweisen auf externe Flächen umgesiedelt (siehe dazu **Anlage 5**).

Echtes Eisenkraut (*Verbena officinalis*)

Das Echte Eisenkraut (*Verbena officinalis*) kommt in den Randbereichen der asphaltierten Wegereste nordöstlich der alten Industriehalle mit <10 Individuen vor. Nach den Ellenberg'schen Zeigerwerten handelt es sich um eine Volllichtpflanze und einen Trocknis- bis Frischezeiger.

Nach GARVE (2004) steht das Echte Eisenkraut niedersachsenweit auf der Vorwarnliste. Im Tiefland ist es in die Kategorie 2 („stark gefährdet“) eingestuft.

Einen besonderen Schutzstatus hat es allerdings nicht.

Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)

Der Milde Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*) zeigt stickstoffärmste Standorte an. Im Untersuchungsgebiet schiebt er sich über die versiegelten Flächen des ehemaligen Wegenetzes östlich der alten Industriehalle und bildet dort kleine Teppiche von 1 bis 3 m² Ausdehnung (**Abb. 3.1**). Ob sich bei den ungefähr fünf Standorten jeweils mehrere Individuen mit der Zeit zu einem Bestand zusammengeschlossen haben oder ob es sich nur um eine Pflanze handelt, bleibt aufgrund der Vegetationsstruktur unklar.

GARVE (2004) hat die Art im niedersächsischen Tiefland auf die Vorwarnliste gesetzt, niedersachsenweit gilt sie als ungefährdet.

Der Milde Mauerpfeffer genießt keinen besonderen gesetzlichen Schutz.



Abb. 3.1: Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*) über Asphaltdeckschicht im Nordosten des Hüttengeländes nahe der alten Industriehalle [Foto vom 07.07.2023]

Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*)

Die Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) wurde von BOHRER (2016: S. 3) in Einzel-exemplaren „im östlichen Teil der Industriebrache“ festgestellt. Dieser Fund konnte in 2023 nicht bestätigt werden.

GARVE (2004) verzeichnet die Kartäuser-Nelke im niedersächsischen Tiefland unter „stark gefährdet“ (Kategorie 2) und niedersachsenweit als „gefährdet“ (Kategorie 3). Sie ist wie alle Arten ihrer Gattung nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“.

4. Faunistische Untersuchungen

4.1 Xylobionte Käfer

Die Begutachtung des Hüttengeländes hinsichtlich europäisch geschützter Holzkäferarten erfolgte 2023 in zwei Durchgängen durch Dipl.-Biol. Ludger Schmidt (Neustadt a. Rbge.). Der Ergebnisbericht ist als **Anlage 3** beigelegt.

Die Untersuchung konzentrierte sich auf evtl. Vorkommen

- des Eremiten (*Osmoderma eremita*) aus der Unterfamilie der Rosenkäfer und
- des Eichenheldbockes (*Cerambyx cerdo*) aus der Familie der Bockkäfer.

Beide Arten sind in Anhang II der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie verzeichnet („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“), der Eremit außerdem in Anhang IV („streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“).

Bei den örtlichen Kontrollen wurden keine Hinweise auf ein evtl. Vorkommen dieser beiden Arten entdeckt.

In den alten Weiden (*Salix spec.*) wurden aber mehrfach Fraßgänge des Moschusbocks (*Aromia moschata*) nachgewiesen. Der Käfer ist auf diese Baumgattung weitestgehend spezialisiert. Er gilt in Deutschland als ungefährdet, ist aber in der Bundesartenschutzverordnung als „besonders geschützt“ verzeichnet.

4.2 Amphibien

Die beiden vormaligen Absetzteiche im Südwesten des Hüttengeländes und der am Westrand verlaufende Grenzgraben wurden bei den örtlichen Begehungen jedes Mal auf evtl. Vorkommen von Amphibien, deren Laich oder Larven kontrolliert. Am 17. März und 7. April waren der südliche Absetzteich und der Grenzgraben mit Wasser bespannt. Am 27. April waren beide Gewässer ausgetrocknet. Nach dem Trockenfallen änderte sich die Situation im Laufe der Vegetationsperiode nicht mehr. Der nördliche Absetzteich führte zu keinem Zeitpunkt Wasser.

Bei keiner örtlichen Begehung in 2023 haben sich Belege oder Hinweise auf ein Amphibienvorkommen ergeben. Der Befund deckt sich mit dem Ergebnis der Untersuchungen aus 2016 (BOHRER 2016, S. 39/40)¹.

Das Jahr 2023 war nicht von besonderer Trockenheit geprägt.² Insofern ist davon auszugehen, dass das relativ frühe Austrocknen der beiden Gewässer auf dem Hüttengelände

¹ Im Gutachten von BOHRER (2016) ist von „dem Graben an der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes“ als einem von zwei potenziellen Laichgewässern die Rede. Hier muss es sich um eine Verwechslung mit der Westseite handeln. Auf der Ostseite gibt es keinen Grenzgraben.

² Vgl. Deutscher Wetterdienst vom 08.06.2023: https://www.dwd.de/DE/wetter/thema_des_tages/2023/6/8.html

keine Ausnahmesituation darstellt, sondern die Regel ist. Auch BOHRER (2016) verweist darauf, dass die beiden von ihr kontrollierten Gewässer Anfang Mai „weitgehend trocken gefallen“ waren. Die verfügbare Zeitspanne ist offensichtlich auch für die früh im Jahr ablaichenden Amphibienarten, namentlich Erdkröte, Gras- und Moorfrosch, zu knapp bemessen, um eine vollständige Entwicklung von Laich und Larven zu ermöglichen.

Vermutlich gibt es noch einen zweiten Aspekt: Der Gewässerboden des südlichen Absetzteiches ist auffallend, wenn auch lückig mit Moospolstern bewachsen (**Abb. 4.1**). Das deutet auf ein saures Milieu hin. ARNOLD (1983) ist anhand seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die meisten heimischen Amphibienarten einen pH-Wert des Wassers zwischen 8,6 und 6,6, also neutral bis schwach alkalisch bevorzugen. Der Grasfrosch kommt noch bis pH 5,0 vor. CLAUSNITZER (1979) hat für den Moorfrosch ermittelt, dass sich dessen Laich bei pH-Werten unter 5,0 nur schlecht oder gar nicht entwickelt. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass in Gewässern mit einem pH-Wert $<5,0$ eine gesicherte Reproduktion nicht mehr möglich ist.



Abb. 4.1: Vor etwa zehn Wochen trockengefallener Absetzteich mit lückigem Moos- und Grasbewuchs [07.07.2023 / Blick nach NO]

Insgesamt geht aus den Befunden hervor, dass auf dem Hüttengelände keine Amphibienlaichplätze vorhanden sind.

4.3 Reptilien

Die Kontrolle auf mögliche Reptilienvorkommen erfolgte wie bei den Amphibien im Zuge der örtlichen Begehungen zwischen März und September 2023. Dabei wurden keine Eidechsen oder Schlangen festgestellt. Das Ergebnis deckt sich mit den vorausgegangenen Untersuchungen von BOHRER (2016: S. 37).

Ende Oktober 2023 übermittelte Dipl.-Biol. Karsten Dörfer, der auf dem Hüttengelände die Bilch-Untersuchungen durchgeführt hat (**Kap. 4.5**), das Belegfoto einer adulten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), welches er von einem Anwohner erhalten hatte (**Abb. 4.2**). Der Abgleich mit der örtlichen Situation ergab, dass es sich um ein authentisches Foto handeln dürfte, das im Nahbereich der alten Industriehalle aufgenommen worden ist. Auch Dörfer weist darauf hin, dass ihm bei seinen Bilch-Kontrollgängen keine Indizien für ein evtl. Reptilienvorkommen aufgefallen seien (E-Mail vom 26.10.2023).



Abb. 4.2: Belegfoto einer Waldeidechse aus dem nahen Umfeld der alten Industriehalle [30.08.2023 / N.N. (Anwohner des Hüttengeländes)]

Ob über den Einzelfund hinaus eine kleine Population der Waldeidechse auf dem Hüttengelände existiert, lässt sich nicht sicher beurteilen, muss aber in Erwägung gezogen werden. Das nahe Umfeld um die Industriehalle wäre dafür geeignet, weil es dort wärmespeichernde Strukturen (Steine, Asphaltflächen), potenzielle Sonnplätze (Totholz) und Versteckmöglichkeiten gibt. Die teilweise überwachsenen Fundamente der beiden abgerissenen Industriehallen im Südteil des Hüttengeländes sind weniger günstig.

Die Waldeidechse ist in Niedersachsen nicht gefährdet (PODLOUCKY & FISCHER 2013). In der Bundesartenschutzverordnung ist sie als „besonders geschützt“ verzeichnet.

4.4 Brutvögel

Die Brutvogelkartierung wurde 2023 an folgenden sechs Terminen durchgeführt:

- 17. März, 05:40 – 08:05 Uhr; Wetter: 6 – 8° C, heiter, +/- windstill
- 07. April, 06:05 – 08:00 Uhr; Wetter: 3 – 5° C, klar/sonnig, +/- windstill
- 27. April, 05:45 – 07:40 Uhr; Wetter: 3 – 5° C, klar/sonnig, +/- windstill
- 19. Mai, 20:35 – 22:15 Uhr; Wetter: 19 – 17° C, bewölkt, schwach windig
- 09. Juni, 05:05 – 06:30 Uhr; Wetter: 18° C, leicht bewölkt, +/- windstill
- 07. Juli, 06:05 – 07:20 Uhr; Wetter: 12 – 16° C, sonnig, +/- windstill

Bei den Begehungen wurden die beobachteten Vögel und deren Verhaltensweisen gemäß **Tab. 4.1** nach der Kodierungsmethode von SÜDBECK et al. (2005) in Tageskarten eingetragen. Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden durch Überlagerung der Tageskarten die ungefähren Brutplätze bzw. Revierzentren extrahiert.

Tab. 4.1: Statusangaben (nach SÜDBECK ET AL. 2005)

1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt	Mögliches Brüten / Brut- zeitfeststellung
2	Singendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend	
3	Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet	Wahrscheinli- ches Brüten / Brutverdacht
4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft be- setztes Revier vermuten	
5	Balzverhalten	
6	Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/Nistplatzes	
7	Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln	
8	Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden	
9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u. Ä.	

Tab. 4.1 (Forts.)

10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)	Gesichertes Brüten / Brut- nachweis
11	Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)	
12	Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt	
13	Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)	
14	Altvögel, die Kot oder Futter tragen	
15	Nest mit Eiern	
16	Junge im Nest gesehen oder gehört	

Insgesamt wurden 30 Arten als (potenzielle) Brutvögel mit unterschiedlicher Häufigkeit nachgewiesen (**Tab. 4.2**). In der kartografischen Darstellung der Fundstellen wird differenziert zwischen

- Bodenbrütern (**Anlage 2.1**),
- Baumbrütern (**Anlage 2.2**),
- Buschbrütern (**Anlage 2.2**),
- Strauch- und Baumbrütern (**Anlage 2.3**),
- Höhlenbrütern (**Anlage 2.4**).

Tab. 4.2: Artenspektrum der Brutvogelkartierung 2023 (in alphabetischer Reihenfolge)

Art	Schutzstatus ¹⁾	Status Rote Liste Niedersachsen 2022 ²⁾		Bestandstrend	Anzahl Reviere
		Gesamt	Tiefland Ost	1996 – 2020 ³⁾	
Amsel	§	*	*	o ^{MhB}	10 – 12
Blaumeise	§	*	*	a ^{MhB}	8 – 9
Buchfink	§	*	*	o ^{MhB}	6 – 7
Buntspecht	§	*	*	o ^{MhB}	1 – 2

Tab. 4.2 (Forts.)

Art	Schutz- status ¹⁾	Status Rote Liste Niedersachsen 2022 ²⁾		Bestandstrend	Anzahl Reviere
		Gesamt	Tiefland Ost	1996 – 2020 ³⁾	
Dorngrasmücke	§	*	*	zz ^{MhB}	1
Gartenrotschwanz	§	*	V	z ^{MhB}	1
Gelbspötter	§	V	V	a ^{MhB}	1
Gimpel	§	*	*	aa ^{MhB}	1
Grauschnäpper	§	V	V	a ^{MhB}	0 – 1
Grünspecht	§	*	*	zz ^{MhB}	1
Heckenbraunelle	§	*	*	a ^{MhB}	6 – 7
Kernbeißer	§	*	*	o	1
Klappergrasmücke	§	*	*	o	0 – 1
Kohlmeise	§	*	*	o ^{MhB}	6 – 9
Mönchsgrasmücke	§	*	*	zz ^{MhB}	13
Nachtigall	§	V	V	o	0 – 1
Rabenkrähe	§	*	*	z ^{MhB}	3
Ringeltaube	§	*	*	o ^{MhB}	10 – 12
Rotkehlchen	§	*	*	o ^{MhB}	8 – 11
Schwanzmeise	§	*	*	aa ^{MhB}	1
Singdrossel	§	*	*	o ^{MhB}	6 – 7
Sommergoldhähn- chen	§	*	*	z ^{MhB}	2 – 4
Star	§	3	3	aa ^{MhB}	2

Tab. 4.2 (Forts.)

Art	Schutz- status ¹⁾	Status Rote Liste Niedersachsen 2022 ²⁾		Bestandstrend	Anzahl Reviere
		Gesamt	Tiefland Ost	1996 – 2020 ³⁾	
Stieglitz	§	V	V	o	1 – 2
Sumpfmiese	§	*	*	o ^{MhB}	0 – 1
Wacholderdrossel	§	*	*	aa ^{MhB}	3 – 5
Turmfalke	§	V	V	o ^{MhB}	1
Waldschnepfe	§	*	*	zz	0 – 1
Zaunkönig	§	*	*	o ^{MhB}	5 – 7
Zilpzalp	§	*	*	a ^{MhB}	15

Erläuterungen zu Tab. 4.2

- 1) § besonders geschützt
 §§ streng geschützt (nicht vorhanden)
- 2) 0 Ausgestorben oder verschollen (nicht vorhanden)
 1 vom Aussterben bedroht (nicht vorhanden)
 2 stark gefährdet (nicht vorhanden)
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 * nicht gefährdet
- 3) zz Zunahme um mehr als 50 %
 z Zunahme um mehr als 20 %
 o Abnahme um weniger als 20 % oder Zunahme um weniger als 25 %
 a Abnahme um mehr als 25 %
 aa Abnahme um mehr als 50 %
^{MhB} basierend auf dem Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) in Niedersachsen (MITSCHKE 2021)

Nachfolgend werden die Kartiierungsergebnisse für die einzelnen Gruppen näher erläutert. Dabei werden auch Vergleiche zur Brutvogelkartierung von BOHRER (2016) gezogen. Unberücksichtigt bleiben i.d.R. Nachweise von 2016 aus dem Bereich südlich der „Torfbahn“. Dort wurde inzwischen eine Wohnsiedlung errichtet, die sich außerhalb des Untersuchungsgebietes von 2023 befindet.

Bodenbrüter (Anlage 2.1)

Die Reviere der Bodenbrüter verteilen sich breit über die Gehölzbestände des Hüttengeländes. Es dominieren Rotkehlchen (8x Brutverdacht, 3 Brutzeitfeststellungen) und Zilpzalp (15x Brutverdacht).

Eine singende Nachtigall wurde am 27. April, d.h. zu Beginn der artspezifischen Brutzeit am Nordwestrand des Plangebietes festgestellt. Möglicherweise hat es sich nur um ein durchziehendes Männchen gehandelt, denn bei den folgenden Begehungen gelang keine Bestätigung des Vorkommens. Bei BOHRER (2016) ist ein Brutverdacht südlich der „Torfbahn“ dokumentiert. Dieser Bereich wurde zwischenzeitlich bebaut.

Über dem Westteil des Hüttengeländes wurde am Abend des 19. Mai kurzzeitig eine Waldschnepfe im Balzflug verheard. Die Beobachtung kann lediglich als Brutzeitfeststellung gewertet werden. 2016 wurde die Waldschnepfe nicht festgestellt.

In 2023 konnte der Fitis nicht bestätigt werden. 2016 hatte es einen Brutverdacht im Eichen-Birkenbestand des Nordteils gegeben.

Buschbrüter (Anlage 2.2)

Die häufigsten Vertreter dieser Gruppe sind Mönchsgrasmücke (13x Brutverdacht) und Heckenbraunelle (6x Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung). Ihre Vorkommen verteilen sich ziemlich gleichmäßig über das Plangebiet.

Eine singende Klappergrasmücke hielt sich am 9. Juni im Brombeergestrüpp an der alten Industriehalle auf (Brutzeitfeststellung), um kurz danach in die Gehölze am Ostrand überzuwechseln.

Von Dorngrasmücke und Gelbspötter gab es je einen Brutverdacht am Südwestrand, wo an das Hüttengelände Grünland angrenzt, das von kleinen Buschgruppen und Heckenfragmenten untergliedert ist. Die beiden Arten besiedeln halboffenes Gelände und meiden geschlossene Gehölzbestände.

In 2016 wurden Klappergrasmücke und Gelbspötter nicht nachgewiesen. Dafür gab es einen Brutverdacht für die Gartengrasmücke in der nordwestlichen Randzone an der Straße „Hüttendamm“/K 347.

Baumbrüter (Anlage 2.2)

Die Brutvorkommen gruppieren sich vorwiegend um die beiden Baumreihen in der Mitte und im Süden des Hüttengeländes, während die flächig ausgebildeten Baumbestände weniger frequentiert werden.

Am Westrand der mittleren Baumreihe hatte ein Turmfalkenpaar ein vorjähriges Rabenkrähenest bezogen. Dort konnten Balz, Kopula und Brut festgestellt werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Brut erfolgreich war. Die beiden Altvögel wurden letztmalig am 9. Juni in Nestnähe gesichtet. Jungvögel konnten bei keiner Begehung beobachtet werden. Bei BOH-

RER ist der Turmfalke für 2016 mit Brutverdacht an einer der beiden inzwischen abgerissenen Industriehallen verortet. Die Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme der GEG mbH wurden von der NABU-Gruppe Neustadt e.V. in 2021 drei künstliche Nisthilfen außerhalb des Hüttengeländes installiert. 2022 hat in einer dieser Nisthilfen eine erfolgreiche Turmfalkenbrut stattgefunden (vgl. Kap. 5.2.5).

Ebenfalls ungesichert ist in 2023 der Brutverlauf bei den Wacholderdrosseln verlaufen. Im März und April wurden regelmäßig mehrere Altvögel im Bereich der lockeren Baumweidengruppe im Südwesten des Plangebietes festgestellt. Der Bestand ist mit 3 bis 5 Paaren zu veranschlagen. Die Vögel machten sich durch Balzflüge und Warnrufe bemerkbar. Die Nahrungssuche erfolgte auf den mit Schafen beweideten Grünflächen im Südteil. Die langgrasigen Grünbrachen im Nordteil sind dafür nicht geeignet. Im Mai waren keine Aktivitäten feststellbar. Am 9. Juni wurden lediglich zwei Altvögel rufend in der Baumreihe am Südrand des Hüttengeländes registriert. Es konnten im gesamten Zeitraum weder Jungvögel noch futtertragende Altvögel beobachtet werden.

Rabenkrähen waren durchgehend präsent. Es gab einen Brutnachweis in einer Eiche in der Südwestecke der Schafweide und zweimal Brutverdacht in der mittleren Baumreihe.

Die Vorkommen des Sommergoldhähnchens (2x Brutverdacht, 2 Brutzeitfeststellungen) verteilen sich auf Nordostrand, Mitte und Südstrand des Hüttengeländes.

Vom Stieglitz gab es im Südwestteil einen Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung.

Ein mutmaßliches Brutpaar des Kernbeißers wurde wiederholt im Eichen-Birkenbestand im Nordteil beobachtet.

Von den genannten Arten fehlen für Wacholderdrossel und Kernbeißer Nachweise aus 2016. Im Gegenzug wurde die Misteldrossel nur 2016 mit einem Brutverdacht in der südlichen Baumreihe registriert. In 2023 wurde am 17. März ein kurzer Gesangsansatz einer Misteldrossel im Bereich der abgerissenen Industriehallen verheard, der nicht als vollwertiger Reviergesang zu interpretieren war.

Strauch- und Baumbrüter (Anlage 2.3)

Diese Gruppe unterscheidet sich von den beiden vorherigen dadurch, dass bei der Wahl der Brutplätze sowohl Sträucher als auch Bäume genutzt werden. Es handelt sich zumeist um häufige und weit verbreitete Arten. Dementsprechend verteilen sich auch die Nachweise auf nahezu sämtliche Gehölzbestände des Hüttengeländes. Dort sind Amsel (10x Brutverdacht, 2 Brutzeitfeststellungen), Buchfink (6x Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung), Ringeltaube (10x Brutverdacht, 2 Brutzeitfeststellungen), Singdrossel (6x Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung) und Zaunkönig (5x Brutverdacht, 2 Brutzeitfeststellungen) vertreten.

Gimpel und Schwanzmeise wurden nur jeweils einmal mit Brutverdacht registriert. Die letztgenannte Art wurde 2016 nicht nachgewiesen.

Bei der Amsel ist die sehr viel höhere Nachweisquote von 2016 mit 24x Brutverdacht auffällig. Dabei könnte eine Rolle spielen, dass BOHRER – ihrer Kartendarstellung nach zu urteilen – offenbar auch nahe beieinanderliegende Singwarten als getrennte Reviere interpretiert hat. Nach hiesiger Auffassung wäre in mehreren Fällen eine Zusammenziehung gerechtfertigt gewesen, weil sich sonst auffällig kleine Reviere ergeben. Unabhängig davon kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es auch einen faktischen Rückgang des Bestandes gegeben hat. Eine mögliche Ursache wäre dafür das grassierende Usutu-Virus, dem in den vergangenen Jahren deutschlandweit viele Amseln zum Opfer gefallen sind.³

Unklar ist die lokale Situation beim Grünfink. In 2023 wurden lediglich außerhalb des Hüttengeländes singende Männchen festgestellt. BOHRER (2016) gibt hingegen in Tab. 4 auf S. 35 eine Nachweisquote von 11x Brutverdacht und 1 Brutzeitfeststellung an. In der Kartendarstellung im Anhang ihres Gutachtens sind dagegen 2 Symbole für Brutverdacht (davon einer südlich der „Torfbahn“) und 6 Symbole für Brutzeitfeststellungen (davon ebenfalls eine südlich der „Torfbahn“), in Summe also 8 Vorkommen verzeichnet. Unabhängig von dieser Unstimmigkeit muss auch beim Grünfinken berücksichtigt werden, dass die Bestände in den letzten Jahren rückläufig waren. Als eine Ursache wird der einzellige Erreger *Trichomonas gallinae* diskutiert., der vor allem im Sommer zu Todesfällen führt.⁴

Höhlenbrüter (Anlage 2.4)

Diese Gruppe umfasst 8 Arten. Davon sind Blaumeise (8x Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung) und Kohlmeise (6x Brutverdacht, 3 Brutzeitfeststellungen) relativ am häufigsten vertreten.

Von den Spechten wurde der Grünspecht mit einem Brutverdacht in den Baumweiden im Südwesten des Hüttengeländes und der Buntspecht mit einer Brutzeitfeststellung in einer alten Weidengruppe im Westen registriert.

Weitere einzelne Brutzeitfeststellungen betreffen die Sumpfmehle (Baumweiden im Südteil) und den Grauschnäpper (Gehölzbestand im Nordosten). Brutverdacht für den Gartenrotschwanz bestand knapp außerhalb des Hüttengeländes in einem kleinen Weideschuppen im äußersten Südwesten.

Der Star wurde in der Baumreihe an der südlichen Plangebietsgrenze mit 2x Brutverdacht registriert. Bei BOHRER (2016) sind hingegen in Tab. 4 (S. 34) 9 Nachweise verzeichnet (5x Brutnachweis, 2x Brutverdacht, 2 Brutzeitfeststellungen). Unklar bleibt jedoch, was es mit den 5 Brutnachweisen auf sich hat. Sie sind in der Karte im Anhang des Gutachtens mit einem Einzelsymbol und der Bezeichnung „5 S“ (S = Star) in einer kleinen Gehölzgruppe im Nordwesten verortet. Gemäß der Eintragung in der Tabelle müsste es dort also 5 Brutnachweise (5 Bruthöhlen?) gegeben haben. Eine Überprüfung in 2023 erbrachte dafür allerdings keine plausible Erklärung. Prinzipiell können Stare in Gemeinschaft brüten, weil sie

³ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrungen/krankheiten/usutu/26311.html>

⁴ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrungen/krankheiten/11213.html>

sich von Artgenossen nicht mit festen Revieren abgrenzen. Im vorliegenden Fall fehlt es aber an der bezeichneten Stelle an geeigneten Baumhöhlen in entsprechender Anzahl.⁵

Für den deutlich höheren Bestand an Kohlmeisen bei BOHRER (2016) mit 1 Brutnachweis, 26x Brutverdacht (davon zwei im Bereich südlich der „Torfbahn“) und 2 Brutzeitfeststellungen gilt wohl das Gleiche wie für die Amseln: Eng benachbarte Singwarten wurden offenbar als getrennte Reviere interpretiert, wo u.E. eher von einem Zusammenhang auszugehen wäre.

Ansonsten bleibt festzuhalten, dass es wie bei den anderen Vogelgruppen auch bei den Höhlenbrütern zwischen 2016 und 2023 nur zu geringfügigen Verschiebungen im Artenspektrum gekommen ist bzw. sich Reviergrenzen über die Plangebietsgrenzen hinweg verschoben haben. So fehlten in 2016 Grünspecht und Gartenrotschwanz, die 2023 mit je einem Brutverdacht festgestellt wurden. Dafür gab es in 2023 keinen Beleg für Hohltaube (2016: 1 Brutzeitfeststellung), Kleiber (2016: 2x Brutverdacht) und Gartenbaumläufer (2016: 2x Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung). Von Letzterem gab es 2023 am Ostrand des Hüttengeländes die Beobachtung eines singenden Männchens am 9. Juni und eines rufenden Exemplars am 7. Juli. Beide Registrierungen liegen nach SÜDBECK ET AL. (2005) aber zeitlich bereits hinter der Wertungsgrenze (Ende Februar bis Ende Mai), weswegen sie nicht als Brutzeitfeststellung gewertet werden konnten.

Angesichts der vorhandenen Gehölzstrukturen und hier insbesondere der alten Eichen und Weiden war eigentlich ein größerer Bestand an höhlenbrütenden Vogelarten zu erwarten gewesen. Es fragt sich, ob eine begrenzte Anzahl an geeigneten Nistplätzen dafür die alleinige, zumindest aber eine wesentliche Ursache ist.

Abschließend sei noch auf die „streng geschützten“ Eulen eingegangen. BOHRER (2016) hat für die Schleiereule einen Brutverdacht in der alten Industriehalle im Nordosten des Hüttengeländes sowie für die Waldohreule eine Brutzeitfeststellung in der mittleren Baumreihe dokumentiert. Für die Schleiereule wurde 2021 im Rahmen einer CEF-Maßnahme eine künstliche Nisthilfe außerhalb des Hüttengeländes installiert, die in 2022 wahrscheinlich belegt war (vgl. **Kap. 5.2.5**).

Die verbliebene Industriehalle wurde in 2023 bei jedem Kartiergang auf etwaige Eulen- und Fledermausvorkommen kontrolliert. Dabei wurden lediglich ein mehrere Jahre altes Schleiereulengewölle mit Knochenresten einer Spitzmaus sowie eingetrocknete Kotspritzer hinter dem südlichen Rolltor vorgefunden. Ein Anwohner berichtete beim zufälligen Zusammentreffen vor Ort, dass er die früher offenstehenden Rolltore wegen Vandalismusschäden in der Halle vor einiger Zeit geschlossen habe. Damit fehlt den Eulen jetzt die Möglichkeit zum Ein- und Ausfliegen.

Waldohreulen brüten u. a. in alten Krähenestern. Eine Bindung an die Industriehallen gab und gibt es folglich nicht. In 2023 wurden bei der Kartierrunde in der Morgendämmerung

⁵ Der angestrebte Kontakt mit der Gutachterin zwecks Klärung des Sachverhalts kam nicht zustande.

des 17. März und bei der Abendkartierung am 19. Mai keine Eulen ermittelt. Beide Termine lagen innerhalb der Brutzeit der Waldohreule.

Bei einem Vergleich des Artenspektrums und den relativen Häufigkeiten auf dem Hüttengelände mit den zehn häufigsten Brutvogelarten in Niedersachsen (MITSCHKE 2021: S. 16) ist die große Übereinstimmung auffällig (vgl. **Tab. 4.3**). Auf dem Hüttengelände fehlt lediglich der Haussperling, ein klassischer Brutvogel der Siedlungsbebauung.

Tab. 4.3: Revieranzahl der zehn häufigsten Brutvogelarten Niedersachsens auf dem Hüttengelände in 2023

Art¹⁾	Anzahl Reviere auf dem Hüttengelände (vgl. Tab. 4.2)	Niststandorte
Buchfink	6 – 7	Strauch- und Baumbrüter
Amsel	10 – 12	Strauch- und Baumbrüter
Kohlmeise	6 – 9	Höhlenbrüter
Ringeltaube	10 – 12	Strauch- und Baumbrüter
Rotkehlchen	8 – 11	Bodenbrüter
Haussperling	0	Siedlungen
Zaunkönig	5 – 7	Strauch- und Baumbrüter
Blaumeise	8 – 9	Höhlenbrüter
Zilpzalp	15	Bodenbrüter
Mönchsgrasmücke	13	Buschbrüter

Erläuterungen zu Tab. 4.3

¹⁾ Reihenfolge nach MITSCHKE (2021: S. 16)

Ähnlich hohe Revierzahlen wie die häufigsten Brutvögel Niedersachsens erreichen auf dem Hüttengelände noch Singdrossel und Heckenbraunelle mit jeweils 6 – 7 Revieren. Alle übrigen Arten bleiben mit bis zu 3 (Rabenkrähe), maximal 4 Revieren (Sommergoldhähnchen) deutlich darunter. Eine gewisse Ausnahme bildet noch die Wacholderdrossel (3 – 5 Brutpaare), die in kolonieartigen Gemeinschaften brütet.

Insgesamt scheint das Besiedlungspotenzial des Hüttengeländes nicht ausgeschöpft zu sein. Auf das offenbar begrenzte Nistplatzangebot für Höhlen- und Nischenbrüter wurde bereits hingewiesen. In struktureller Hinsicht dürften auch die dichtfilzigen Grünbrachen

eine Rolle spielen, die insbesondere im Nordteil weit verbreitet sind. Dort können Vögel, die ihre Nahrung hauptsächlich am Boden suchen, kaum durchdringen. Für z.B. Turmfalken, Eulen, Stare und Wacholderdrosseln kommen daher nur die Schafweiden im Südteil als Nahrungshabitat in Betracht oder sie müssen weiter außerhalb auf die Suche gehen.

4.5 Bilche

Die Untersuchungen zu etwaigen Vorkommen von Bilchen (Schlafmäuse, Familie Gliridae) wurden in 2023 von Dipl.-Biol. Karsten Dörfer (Heinade) durchgeführt. U. a. wurden dazu 15 Haselmauskästen und 37 Neströhren auf dem Hüttengelände aufgehängt (**Abb. 4.3**). Zwischen dem 16. Mai und dem 18. Oktober wurden sechs Kontrollgänge durchgeführt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist als **Anlage 4** beigelegt.



Abb. 4.31: Kasten zur Kontrolle von Bilchvorkommen im lichten Eichen-Birkenwald
[Foto vom 05.06.2023]

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass ein Vorkommen von Haselmaus, Gartenschläfer und Siebenschläfer auf dem Hüttengelände auszuschließen ist. Bei der Haselmaus ist unklar, ob es im niedersächsischen Tiefland überhaupt noch Vorkommen gibt. Der Gartenschläfer ist nur noch aus dem Harz bekannt. Zum Siebenschläfer merkt der Gutachter an,

dass die Art nach seinen Erfahrungen sehr schnell Bereiche neu besiedeln kann, wenn sich die Lebensraumqualitäten entsprechend ändern.

4.6 Fledermäuse

Zu der Artengruppe der Fledermäuse hat es in 2016 umfassende Untersuchungen der ECHOLOT GBR gegeben. Der Bericht ist dem Gutachten von BOHRER (2016) beigefügt und darin verarbeitet.

Nachgewiesen wurden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Vertreter der Gattung *Myotis* (wahrscheinlich Bartfledermäuse). Alle Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“.

Für keine der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermäuse konnten Sommer- oder Winterquartiere festgestellt werden. Bei der Zwergfledermaus, die als typische „Hausfledermaus“ gilt (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987), wurde nicht ausgeschlossen, dass einzelne Männchen Mauerspalten der beiden alten Industriehallen in der Mitte des Hüttengeländes als zeitweilige Balzquartiere nutzen könnten, weil dort Balzverhalten beobachtet worden ist. Die beiden betreffenden Industriehallen wurden zwischenzeitlich abgerissen.

Ansonsten hat es sich nach den Untersuchungen von 2016 um Nahrungs- oder Überflüge von Fledermäusen gehandelt. Dabei wurden die Gehölzreihen zwischen dem Nord- und Südteil des (jetzigen) Plangebietes sowie an dessen Südgrenze („Torfbahn“) bevorzugt beflogen. Nach Einschätzung der Gutachterin hat das Hüttengelände für den Nahrungserwerb der Fledermäuse allerdings keine essentielle Bedeutung. Die hauptsächlichen Jagdgebiete befanden sich außerhalb, so die Beobachtung.

In 2023 wurde die verbliebene Industriehalle im Nordosten des Hüttengeländes (**Abb. 2.5**) – jeweils im direkten Anschluss an die Brutvogelkartiergänge – mit einem Axion Key Wärmebildgerät und einer Handleuchte nach Hinweisen auf Fledermäuse abgesucht. Dabei konnten weder Tiere noch Kotpillen oder anderweitige Indizien festgestellt werden. Die Untersuchungen in 2016 hatten dort ebenfalls keine Nachweise ergeben.

5. Konfliktanalyse

5.1. Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Bei der Bebauung des Plangebietes sind die sog. „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Anforderung, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. „Vorgezogen“ bedeutet, dass sie bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme umgesetzt sein müssen.

5.2. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.2.1 Biotope und Pflanzen

Falls das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop durch zukünftige Planungen zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden sollte, ist zuvor ein Antrag auf eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Flora nicht zu erwarten. Für die „besonders geschützte“ Breitblättrige Stendelwurz hat eine Umsiedlung stattgefunden (**Anlage 5**). Die vereinzelt Vorkommen von Echtem Eisenkraut (*Verbena officinalis*) und Mildem Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*) sind auf kleine, anthropogen überformte Sonderflächen mit Asphaltdecke beschränkt. Eine Umsiedlung der Pflanzen ist unter diesen Umständen entbehrlich.

5.2.2 Xylobionte Käfer

Die Untersuchungen von Dipl.-Biol. Ludger Schmidt (Neustadt a. Rbge.) in 2023 haben keine Hinweise auf Vorkommen von holzbewohnenden Käfern, die nach europäischen Recht geschützt sind, ergeben.

Mehrfach nachgewiesen wurden Fraßgänge des Moschusbocks (*Aromia moschata*), der nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“ ist. Die Larven entwickeln sich hauptsächlich in Weiden (*Salix spec.*). Die Art ist in Deutschland nicht gefährdet.

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer folgt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG aus einer baulichen Entwicklung des Hüttengeländes kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In Abstimmung mit der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde eine Auswahl getroffen, welche Großbäume im Gebiet des B-Plans Nr. 171 „Hüttengelände“ erhalten werden sollen (INFRA-PLAN 2020).

Darüber hinaus empfehlen wir,

- für Altbäume mit einem Stammdurchmesser >80 cm (**Abb. 5.1**), die nicht erhalten werden sollen, zu prüfen, inwieweit Stämme und große Äste als Totholzstrukturen für Naturschutzzwecke auf den externen Ausgleichsflächen und/oder in öffentlichen Grünanlagen untergebracht werden können.



Abb. 5.1: Alte Baumweide im Nordwesten des Hüttengeländes [Foto vom 05.06.2023]

5.2.3 Amphibien

Es wurden keine Amphibienvorkommen nachgewiesen. Die periodischen Wasserstellen (ehem. Absetzteich im Südwesten und westlicher Grenzgraben) fallen so frühzeitig trocken, dass sie als Laichgewässer nicht in Frage kommen.

Artenschutzbezogene Maßnahmen für Amphibien sind nicht erforderlich.

5.2.4 Reptilien

Aus dem Umfeld der Industriehalle im Nordosten des Hüttengeländes gibt es vom 30.08.2023 das Belegfoto einer adulten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) (**Abb. 4.2**). Weitere Nachweise konnten bei den örtlichen Begehungen weder in 2016 noch in 2023 erbracht werden. Es ist unklar, ob es über den Einzelfund hinaus eine – dann wahrscheinlich kleine – lokale Population gibt.

Die Waldeidechse ist gemäß Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“, in Niedersachsen aber nicht gefährdet. Somit ergibt sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG aus einer baulichen Entwicklung des Hüttengeländes kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unabhängig davon empfehlen wir zum Zweck der Eingriffsminimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG,

- im Jahr 2024 in einem Radius von etwa 20 m um die Industriehalle einen Versuch zu unternehmen, die dort ggf. lebenden Waldeidechsen einzufangen und in einem geeigneten Habitat außerhalb des Hüttengeländes wieder auszusetzen.

5.2.5 Brutvögel

Die Brutvogelvorkommen setzen sich hauptsächlich aus häufigen und weit verbreiteten Spezies zusammen. Gehölzbewohnende Arten bilden die überwiegende Mehrheit. Besiedler halboffener Landschaften sind nur wenig vertreten (z.B. Turmfalke, Wacholderdrossel, Stieglitz) oder kommen nur in der westlichen Randzone vor (Dorngrasmücke, Gelbspötter, Gartenrotschwanz). Typische Arten der Siedlungsbebauung fehlen.

Alle europäischen Vogelarten sind „besonders geschützt“. Der Turmfalke ist darüber hinaus „streng geschützt“. Vorkommen der ebenfalls „streng geschützten“ Eulen wurden 2023 nicht (mehr) nachgewiesen. Für die Schleiereule fehlt es inzwischen an verfügbaren Nistplätzen.

Bezüglich Turmfalke und Schleiereule hat die GEG mbH bereits 2021 CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG veranlasst. Mit der NABU-Gruppe Neustadt e.V. wurde ein Pflegevertrag über 30 Jahre abgeschlossen. Darin hat sich der NABU verpflichtet, an bestimmten vorausgewählten Stellen drei Nisthilfen für Turmfalken und eine für Schleiereulen anzubringen und instand zu halten. Der vorliegende Bericht für das Jahr 2022 kommt zu dem Fazit, dass eine Nisthilfe für Turmfalken und wahrscheinlich auch die Nisthilfe für

Schleiereulen belegt waren (NABU NEUSTADT 2023). Das entspricht dem (potenziellen) Brutbestand der beiden Arten auf dem Hüttengelände gemäß der Kartierung von 2016. In-soweit sind die CEF-Maßnahmen also erfolgreich.

In der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) ist der Star als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Er wurde in 2023 mit 2x Brutverdacht in der Gehölzreihe am Südrand des Hüttengeländes festgestellt. Der höhere Brutbestand von 2016 mit 7 – 9 Revieren/Brutpaaren kann nur teilweise plausibel nachvollzogen werden (vgl. **Kap. 4.4**).

Auf der Vorwarnliste stehen in Niedersachsen Turmfalke (1 Brutnachweis), Nachtigall (1 Brutzeitfeststellung), Grauschnäpper (1 Brutzeitfeststellung), Gelbspötter (1x Brutverdacht knapp außerhalb des Hüttengeländes) und Stieglitz (1x Brutverdacht, 1 Brutzeitfeststellung).

Mit einer Bebauung des Hüttengeländes werden sich die dortigen Biotopstrukturen grundlegend ändern. Die Bestände der gehölzbewohnenden Arten werden mit dem weitgehenden Verlust ihrer Habitate abnehmen oder verdrängt werden (z.B. Turmfalke, Nachtigall, Sommergoldhähnchen). Arten, die ihre Nester von Brutsaison zu Brutsaison wieder in Besitz nehmen, befinden sich nicht darunter. Für einen Teil der insgesamt häufigen, weit verbreiteten Arten werden im Siedlungsbereich weiterhin geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen oder sogar zunehmen (z.B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle). Für die Gilde der siedlungsbewohnenden Vögel wie z.B. Türkentaube, Hausrotschwanz oder Haussperling werden neue Perspektiven entstehen.

Für keine der 30 (potenziellen) Brutvogelarten, die in 2023 auf dem Hüttengelände ermittelt wurden, steht zu erwarten, dass mit dessen Bebauung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen (Bezugsraum: Kommunalgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.) essentiell verschlechtert wird. Für jede dieser Arten stehen gleichartig und/oder ähnlich strukturierte Ausweichmöglichkeiten im lokalen Kontext zur Verfügung. Das heißt aber nicht, dass der Verlust des Hüttengeländes als innerstädtische, verhältnismäßig störungsarme Grünfläche bedeutungslos wäre. Auch für die häufigen Arten gilt: Steter Tropfen höhlt den Stein. Das einzelne Vorhaben mag, für sich betrachtet, keine so gravierenden Folgen für die Bestände haben. In der Summe der Vorhaben liegt jedoch der Keim für deren schleichenden Rückgang. Auf der Ebene des Einzelvorhabens ist dieses Dilemma jedoch nicht zu lösen.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG muss dafür Sorge getragen werden (so auch BOHRER 2016),

- dass die Gehölzfällungen und der Beginn der Baulanderschließung außerhalb der Brutzeit stattfinden. Am günstigsten ist dafür der Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu wählen. Auf diese Weise wird vermieden, dass Vögel oder ihre Nester mit Eiern und/oder Jungen („Fortpflanzungsstätten“) unmittelbar geschädigt werden.

Als strukturell wirksame Maßnahmen empfehlen wir des Weiteren,

- an den Großbäumen, die im Plangebiet erhalten bleiben, für höhlenbrütende Vogelarten künstliche Nisthilfen mit Öffnungsweiten zwischen 32 mm (für Meisen & Co.) und 45 mm (für Stare) anzubringen;
- eine Auswahl von Baumstämmen mit einem Durchmesser >50 cm, die nicht erhalten werden sollen, auf externen Ausgleichsflächen oder in öffentlichen Grünflächen als aufrechtstehendes Totholz für Spechte und Baumläufer aufzustellen;
- die externen Ausgleichsflächen bevorzugt mit aufgelockerten Gehölzbeständen wie Feldgehölz, Baum- und Gebüschgruppen, Hecke oder Streuobstwiese zu entwickeln.

5.2.6 Bilche

Die umfangreichen Kontrollen von Dipl.-Biol. Karsten Dörfer (Heinade) haben in 2023 keine Nachweise von Bilchen ergeben. Ein Vorkommen auf dem Hüttengelände ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Artenschutzbezogene Maßnahmen sind für die Artengruppe nicht erforderlich.

5.2.7 Fledermäuse

Die Untersuchungen der ECHOLOT GBR (2016) haben zu dem Ergebnis geführt, dass das Hüttengelände von 5 Arten für Jagdflüge genutzt wird. Die Bedeutung des Gebietes für den Nahrungserwerb wurde in Anbetracht der begrenzten Anzahl an Individuen als „nicht essentiell“ bewertet. Die Hauptnahrungsgebiete befinden sich außerhalb des Hüttengeländes. Namentlich genannt werden dazu die linienhaften Wegestrukturen an der „Torfbahn“ und an der weiter südlich gelegenen Dietrich-Bonhoeffer-Straße.

Sommer- oder Winterquartiere wurden nicht nachgewiesen. Im Umfeld der beiden Industriehallen im Osten des Hüttengeländes, die inzwischen abgerissen worden sind, wurden balzende Zwergfledermäuse beobachtet. Auf eine potenzielle Nutzung von Mauerspalt in den alten Hallen als zeitlich befristete Balzquartiere von einzelnen Männchen der Zwergfledermaus wurde hingewiesen.

Alle Fledermäuse sind „streng geschützt“. Von den auf dem Hüttengelände ermittelten Arten ist die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG ET AL. 2020) als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Der Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) steht auf der Vorwarnliste. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie die beiden Bartfledermäuse (Gattung *Myotis*) sind nicht gefährdet. Die niedersächsische Rote Liste der Säugetiere (HECKENROTH 1993) ist veraltet und bietet keine aktuelle Einschätzung der Gefährdungssituation mehr.

Mit Blick auf die Jagdflüge über dem Hüttengelände zieht die ECHOLOT GBR (2016: S. 15) den Schluss: „Es kann [...] davon ausgegangen werden, dass bei einer Bebauung des Geländes mit Wohnhäusern und dazu gehörigen Gärten sowie Grünflächen im öffentlichen

Raum ausreichend neue Nahrungshabitate geschaffen werden. Gerade die Gestaltung von Grünanlagen und -strukturen im öffentlichen Besitz sollte bereits im Bebauungsplan so festgesetzt werden, dass hier einheimische und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden, um die verfügbare Nahrungsmenge für Fledermäuse zu erhöhen.“

In Bezug auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich dafür allerdings keine Verpflichtung. Nahrungshabitate werden von den Zugriffsverboten nicht erfasst, es sei denn, ohne das Nahrungshabitat würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art verschlechtern. Das ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

In Bezug auf eine mögliche Nutzung von Mauerspalten in den alten Industriehallen als Balzquartiere von einzelnen Zwergfledermausmännchen empfiehlt die ECHOLOT GBR, die Hallen nicht zwischen Juli und Oktober abzureißen, und ergänzt: „Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Siedlung wird jedoch davon ausgegangen, dass es ausreichend Ausweichquartiere gibt.“ Zwergfledermäuse gelten nämlich als ausgesprochene „Hausfledermäuse“.

Auf dieser Grundlage und in Ergänzung der vorstehenden Aussagen empfehlen wir,

- die empfohlene Ausschlusszeit für den Abriss der noch verbliebenen Industriehalle von Juli bis Oktober einzuhalten (Vermeidung eines möglichen Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch direkte Schädigung von Individuen);
- die empfohlene Gestaltung der öffentlichen Grünflächen mit einheimischen und insektenfreundlichen Pflanzen aufzugreifen und im B-Plan Nr. 171 mit textlichen Festsetzungen zu verankern;
- Außenbeleuchtungen nur mit insektenfreundlichen warm-weißen LED-Leuchten auszustatten, um zu vermeiden, dass Insekten von der nächtlichen Beleuchtung angelockt werden und verenden.

Hannover, den 07.02.2024

	Ingenieurgesellschaft agwa GmbH Im Moore 17 D 30167 Hannover Tel.: (0511) 3 38 95-0 Fax: (0511) 3 38 95-50 www.agwa-gmbh.de	
Dipl.-Ing. Michael Jürging		Dennis Leander Schmidt (M. Sc.)

6. Quellen

- ARNOLD, A. (1983): Zur Veränderung des pH-Wertes der Laichgewässer einheimischer Amphibien. – Archiv Naturschutz und Landschaftsforschung, Berlin 23: 35-40.
- BOHRER, K. (2016): Bebauungsplanung ehemaliges Hüttengelände bis Siemensstr. Biotoptypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung. – Im Auftrag der GEG – Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rübenberge mbH, Petershagen.
- CLAUSNITZER, H.-J. (1983): Durch Umwelteinflüsse gestörte Entwicklung beim Laich des Moorfrosches (*Rana arvalis* L.). – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 32: 68-78.
- DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen –Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- ECHOLOT GBR (2016): Untersuchung der Fledermausfauna an der ehemaligen Eisenhütte in Neustadt a. Rbge. Endbericht. – Im Auftrag von Karin Bohrer, Minden.
- GARVE, E (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 1.1.1991. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.
- INFRAPLAN GMBH (2020): Definition zu erhaltender Großbäume auf dem Gebiet des B-Plans Nr. 171 „Hüttengelände“ in Neustadt am Rübenberge. – Unveröffentlichtes Manuskript, 17 S. mit Karte, Celle.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2): 111-174.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- MITSCHKE, A. (2021): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft. Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Niedersachsen und Bremen Jahresbericht 2019. – Im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Hamburg.

- NABU NEUSTADT, Naturschutzbund Deutschland Gruppe Neustadt e.V. (2023): Sachstandsbericht 2022 zur CEF-Maßnahme Bebauungsplan Nr. 171 „Hüttengelände“. Pflegevertrag vom 19.05.2021, §2 und §4. – Verf. Manuskript vom 03.01.2023, Neustadt a. Rbge., 5 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.